

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Leif-Erik Holm, Dr. Heiko Heßenkemper, Steffen Kotré, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD  
– Drucksache 19/22713 –**

### **Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Der Sachverständigenrat der Bundesregierung ist durch das Gesetz über die Bildung eines Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung vom 14. August 1963 (SachvRatG), das letztmalig am 31. August 2015 geändert wurde, legitimiert.

Der Sachverständigenrat stellt jedes Jahr im Herbst ein Jahresgutachten zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung vor. Die Aufgabe des Sachverständigenrates ist es, gemäß § 2 SachvRatG Fehlentwicklungen darzustellen und zu beurteilen sowie Möglichkeiten zu deren Vermeidung und Beseitigung aufzuzeigen. Untersagt ist dem Sachverständigenrat jedoch die Aussprache von konkreten Empfehlungen für bestimmte wirtschafts- und sozialpolitische Maßnahmen. Im Rahmen seines Tätigkeitsfeldes ist der Sachverständigenrat nach § 3 SachvRatG in seiner Tätigkeit unabhängig. Das erstellte Jahresgutachten des Sachverständigenrates wird Mitte November eines jeden Jahres der Bundesregierung übergeben. Für das Jahr 2019 hat der Sachverständigenrat das Jahresgutachten am 6. November 2019 veröffentlicht (<https://www.sachverstaendigenrat-wirtschaft.de/jahresgutachten-2019.html>).

1. Welche Schlussfolgerungen hat die Bundesregierung aus dem Jahresgutachten 2019/20 „Den Strukturwandel meistern“, das am 6. November 2019 veröffentlicht wurde, gezogen (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?

Die Bundesregierung schätzt die Analysen des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (SVR) als wichtige Beiträge zu wirtschafts- und finanzpolitischen Debatten. Die Erkenntnisse des SVR fließen laufend in die Diskussionen der Bundesregierung über wirtschafts- und finanzpolitische Fragestellungen ein. Die Bundesregierung hat mit dem Jahreswirtschaftsbericht 2020 „Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Produktivität stärken – in Deutschland und Europa“ gemäß § 6 Absatz 1 des Gesetzes über die Bildung eines Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (SachvRatG) zum Jahresgutachten 2019/20 „Den Strukturwandel meistern“ des SVR Stellung genommen.

2. Wie hoch waren bzw. sind die geplanten (prognostizierten) jährlichen Kosten für die Erstellung des Jahresgutachtens des Sachverständigenrates für den Zeitraum 2010 bis einschließlich 2020 (bitte für jedes Jahr einzeln aufstellen)?
3. Wie hoch waren die tatsächlichen (abgerechneten) jährlichen Kosten für die Erstellung des Jahresgutachtens des Sachverständigenrates für den Zeitraum 2010 bis einschließlich 2019 (bitte für jedes Jahr mit Angabe der Kosten für externe Berater einzeln aufstellen)?
4. Ist der Bundesregierung bekannt, wie viele Personen im jeweiligen Jahr an der Erstellung des Jahresgutachtens des Sachverständigenrates in den Jahren 2010 bis 2019 beteiligt waren (wenn ja, bitte aufschlüsseln)?

Die Fragen 2 bis 4 werden gemeinsam beantwortet.

Die Ausgaben für den SVR werden jährlich im Bundeshaushaltsplan ausgewiesen. Gemäß § 6 Absatz 1 SachvRatG besteht eine wesentliche Aufgabe des SVR in der Erstellung eines Jahresgutachtens, das der Bundesregierung bis zum 15. November jeden Jahres zuzuleiten ist. Für die Aufstellung der Ausgaben, einschließlich Ausgaben für Gutachten und sonstige Hilfsleistungen durch Dritte und Personalausgaben, wird auf die ausgewiesenen Titel in den Bundeshaushaltsplänen 2010 bis 2020 verwiesen (Einzelplan 06, Kapitel 0608 [bis 2013] bzw. Kapitel 0614 [seit 2014], Titelgruppe 03).